

Impfzeugnis Corona

Fragen Sie Ihren Arzt oder Ihre Ärztin

Menschen ab 60 Jahren brauchen ab Montag, 19. April 2021, kein ärztliches Attest mehr, um ihren Impfspruch nachzuweisen. Diese Altersgruppe hat dann auch unabhängig von Vorerkrankungen Anspruch auf eine Corona-Impfung. Alle Baden-Württemberger unter 60 mit bestimmten Erkrankungen (§ 3 der Coronaimpfverordnung des Bundes) sind ebenfalls impfberechtigt, brauchen dafür aber ein ärztliches Zeugnis, sofern sie nicht ohnehin in ihrer behandelnden Arztpraxis geimpft werden.

Die Anmeldung zum Impftermin im Impfzentrum erfolgt über www.impfterminservice.de oder die 116117. Als Bescheinigung über Ihre Impfberechtigung benötigen Sie ein kostenloses ärztliches Zeugnis über das Vorliegen einer dieser Erkrankungen oder den Personalausweis für den Altersnachweis. Bitte fordern Sie das Impfzeugnis erst dann in der Arztpraxis an, wenn Sie einen bestätigten Impftermin haben.

Wie und wo erhalte ich das Zeugnis?

Sie erhalten das Zeugnis über Ihre Impfberechtigung bei Ihrer behandelnden Ärztin oder Ihrem behandelnden Arzt. Um eine Überlastung der Arztpraxen bei weit über zwei Millionen in dieser Priorität infrage kommenden Patienten in Baden-Württemberg zu vermeiden, bitten wir Sie, sich über die spezifischen Informationskanäle (Homepage, Aushang, Anrufbeantworter etc.) bei Ihrer Praxis zu informieren, wie die Atteste angefordert werden sollen. Bitten gehen Sie nicht unangemeldet in die Praxis.

Welche Personen erhalten ein Zeugnis?

Bei nachfolgenden Erkrankungen kann nach Vorgaben des Landes auf Grundlage der Corona-Impfverordnung des Bundes derzeit eine bevorzugte Impfung erfolgen, wenn hierzu ausreichend Impfstoff zur Verfügung steht:

- Personen mit Trisomie 21 oder Conterganschädigung
- Personen nach Organtransplantation
- Personen mit Demenz, mit einer geistigen Behinderung oder mit schwerer psychiatrischer Erkrankung
- Personen mit behandlungsbedürftigen Krebserkrankungen
- mit speziellen Lungenerkrankungen, insbesondere COPD, Mukoviszidose oder andere ähnlich schwere chronische Lungenerkrankung
- Personen mit komplizierten Blutzuckererkrankungen
- Personen mit Leberzirrhose oder einer anderen chronischen Lebererkrankung
- Personen mit chronischer Nierenerkrankung
- Personen mit bestimmten, seltenen Muskelerkrankungen
- Personen mit Fettleibigkeit (Adipositas) (Personen mit einem BMI über 40)

Die Erkrankungen im Einzelnen kennt Ihr Arzt.

Kontaktpersonen von Schwangeren und Pflegebedürftigen

Kontaktpersonen benötigen selbst kein ärztliches Attest, sondern weisen ihren Anspruch über eine schriftliche Erklärung einer pflegebedürftigen oder schwangeren Person nach. Die entsprechenden Formulare „Bescheinigung für Kontaktpersonen“ finden Sie auf der Homepage des Sozialministeriums www.impfen-bw.de. Falls die gepflegte Person jünger als 70 ist, ist zusätzlich ein ärztliches Zeugnis über die Vorerkrankung des Pflegebedürftigen gefordert.

Ausschließlich dieser Personenkreis sowie Angehörige spezifischer Berufsgruppen können derzeit geimpft werden. Wir werden Sie informieren, wenn die Entwicklung der Impfstoffversorgung derart fortgeschritten ist, dass auch ein Personenkreis mit weiteren Erkrankungen und in weiteren Altersgruppen bevorzugt geimpft werden kann.

Bleiben Sie gesund!

Ihre Ärztinnen und Ärzte in Baden-Württemberg